

## **Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –**

vom 2. Februar 2022

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2015 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S.941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – beschlossen.

Der Rektor hat am 2. Februar 2022 seine Zustimmung erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand der Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slawischen Kulturräume sowie die maschinelle Sprachverarbeitung. Die o.g. Studiengänge sollen die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie zu einer eigenständigen Lösung sprach- und literaturwissenschaftlicher sowie kulturwissenschaftlicher oder computerlinguistischer Probleme befähigen.

(2) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der gewählten Studiengänge beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung (entweder in einem M.A.- oder einem M.Ed.-Studiengang) notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind ggf. in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(4) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudien- gang – Master of Arts (M.A.) oder Master of Education (M.Ed.) – beachtet werden.

## § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) In den Bachelorstudiengängen der Neuphilologischen Fakultät, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel entweder ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP) und ein Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP) oder – insbesondere wenn später ein Master of Education angestrebt wird – zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP). In den Fächern Anglistik, Germanistik und Romanistik (für Französisch, Italienisch und Spanisch) wird auch ein allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33% (57 LP) angeboten, das ausschließlich in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ studiert werden kann und insbesondere Studierenden offensteht, die einen M.Ed.-Abschluss anstreben, der sie zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen befähigt. Fächer können, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung aufgeführt, auch mit einem Fachanteil von 100% studiert werden. Zu den beiden Studienfächern bzw. zum Studienfach mit einem Fachanteil von 100% kommt der Wahlbereich der „Übergreifenden Kompetenzen“ im Umfang von 20 Leistungspunkten gem. Abs. 7 und Anlage 1. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im (1.) Hauptfach angefertigt.

(4) Das Studienangebot der einzelnen Fächer und die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Fächer der 25%-, 50%- und 75%-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Bachelorprüfungsordnung aufgeführt. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im Fach mit 100%-Fachanteil) erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches, wenn der Fachanteil weniger als 100% beträgt, führt nicht zum Bachelorgrad.

(6) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 5 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem (1.) Hauptfach. Dabei wird das (1.) Hauptfach vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Neben den Studienfächern mit einem Fachanteil von 100%, 75% und 50% umfasst das Bachelorstudium verpflichtend übergreifende Kompetenzen, die kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben sind, gem. Anlage 1. Bei der Kombination Hauptfach/Begleitfach bzw. beim 100%-Fachanteil ist das Hauptfach (100% bzw. 75%) für die Vergabe von 20 LP zuständig; bei der Kombination zweier Hauptfächer (je 50%) sind 1. und 2. Hauptfach jeweils für die Vergabe von 10 LP zuständig. Die Übergreifenden Kompetenzen sind ein eigenständiges, konzeptionell fundiertes Bildungsziel. Die Inhalte bestehen aus einer sinnvollen Kombination aus persönlichkeitsbezogenen und berufsbezogenen Schlüsselkompetenzen sowie aus allgemeinen und berufsbezogenen Zusatzqualifikationen. Im Rahmen der Übergreifenden Kompetenzen können zudem die für das Berufsziel Lehramt an Gymnasien neben den beiden Fachwissenschaften erforderlichen lehramtsbezogenen Elemente („Lehramtsoption“) studiert werden.

(8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen im Hauptfach (Fachanteil 75% bzw. 100%), im 1. und 2. Hauptfach (50%), im allgemein bildenden Zweifach (33%) sowie im Begleitfach (25%) bestimmte, jeweils in den Besonderen Teilen der Bachelorprüfungsordnung geregelte, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die als Orientierungsnachweis dienen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die\*der Studierende diesen Orientierungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten.

(9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich die Sprache des jeweiligen Faches oder deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Module und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahl(pflicht)möglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) können nur belegt werden, wenn sie nicht schon im anderen Fach belegt worden sind oder belegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Belegung in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Bachelorprüfungsordnung geregelt, das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

(8) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag der\*des Studierenden eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen und einer\*m Vertreter\*in der akademischen Mitarbeiter\*innen. In den Prüfungsausschuss kann ein\*e Studierende\*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die\*der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die\*der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer\*innen sein.



- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die\*den Vorsitzende\*n oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die\*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die\*den Vorsitzende\*n oder an eine an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die\*der Studierendenvertreter\*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sowie die administrativen Mitarbeiter\*innen an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der\*des Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## § 6 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer\*innen, Hochschul- und Privatdozent\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.

(3) Zur\*m Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung eine\*n Prüfer\*in gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer\*s bestimmten Prüfers\*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfer\*innen bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Bachelorarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der\*in Antragsteller\*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit sowie, falls zutreffend, die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind in der Regel von der Anrechnung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt der\*m Antragsteller\*in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der\*dem Antragsteller\*in.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Studienfach- bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern von einem Fach im Besonderen Teil nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten von Prüfungen**

(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen;
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer\*m Prüfer\*in im Beisein einer\*s Beisitzers\*in abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die\*den Beisitzer\*in. Die Niederschrift ist von der\*dem Prüfer\*in und von der\*dem Beisitzer\*in zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die\*den durch den Prüfungsausschuss bestellte\*n Verantwortliche\*n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die\*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0



(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer\*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die\*der Prüfer\*in vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der geprüften Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Abs. 6 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die rechnerisch ermittelten Zahlenwerte mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung (Abs. 2, S. 1, 2) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach bzw. 1. Hauptfach, 2. Hauptfach bzw. allgemein bildendes Zweitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 19 Abs. 3.

(6) Die Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

(1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelorstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind,
2. ihren Prüfungsanspruch im gewählten Bachelorstudiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren haben (Ausnahme: wer im Staatsexamensstudiengang allein aufgrund des endgültigen Nichtbestehens des Schulpraxissemesters oder der bildungswissenschaftlichen Anteile den Prüfungsanspruch verloren hat, kann trotzdem zu Prüfungen im Bachelorstudiengang zugelassen werden).

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben dem Orientierungsnachweis gemäß § 3 Abs. 8 zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen näher definiert sind.
- (4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. mindestens 140 Leistungspunkte (beide Fächer und Übergreifende Kompetenzen) nachgewiesen werden können und
  2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde (falls ein Teil der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Besonderem Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches die Verteidigung der Bachelorarbeit ist) bzw. zumindest angemeldet ist.
- (5) Liegen zum Zeitpunkt des Ablegens der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus beiden Studienfächern (bzw. dem Studienfach mit 100%-Fachanteil) im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (ggf. mit Ausnahme der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im anderen Fach) bzw. noch nicht alle 20 Leistungspunkte aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen vor, so sind diese spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Abschlussprüfung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumnis dieser Frist werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet, es sei denn, die\*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

## **§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die\*der Studierende im gewählten Bachelorstudiengang oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann die\*der Studierende die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die\*der Studierende die Bachelorprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die\*der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Bachelorprüfungsordnung aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit im (1.) Hauptfach,
  3. ggf. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung bzw. den Leiter\*innen der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. von der\*dem Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die\*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder\*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung (beide Fächer) – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die\*der Studierende diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die\*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der\*dem Betreuer\*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die\*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der\*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der\*dem Betreuer\*in um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die\*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.



- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die\*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer\*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer\*innen bewertet. Die\*der erste Prüfer\*in soll die\*der Betreuer\*in der Arbeit sein. Die\*der zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die\*der Studierende hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer\*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine\*n dritte\*n Prüfer\*in hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die\*der Studierende ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die\*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die\*der Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung soll die\*der Studierende nachweisen, dass sie\*er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt.

(2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (ggf. in beiden Fächern) muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die\*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### (3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer\*innen oder von einer\*m Prüfer\*in in Gegenwart einer\*s sachkundigen Beisitzers\*in als Einzelprüfung abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Die Inhalte der mündlichen Abschlussprüfung sind in den Besonderen Teilen näher spezifiziert.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. Eine genauere Regelung ist den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorbehalten.
4. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl der zu prüfenden Person kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 9 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

5. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfer\*innen bzw. die\*den Beisitzer\*in. Die Niederschrift ist von den Prüfer\*innen bzw. der\*dem Prüfer\*in und der\*dem Beisitzer\*in zu unterzeichnen.
6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### (4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jeder\*m Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der\*des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt 3 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfer\*innen bewertet, von denen mindestens eine\*r Hochschullehrer\*in sein muss. Die\*der erste Prüfer\*in soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Die\*der zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer\*innen die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen eine\*n dritte\*n Prüfer\*in hinzuziehen.

## § 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulendnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. In die Studienfachnote gehen alle Modulendnoten ggf. mit Ausnahme der in den Besonderen Teilen gekennzeichneten Module ein. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Übergreifenden Kompetenzen fließen weder in die Berechnung der Studienfachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

## **§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Bachelorarbeit und die mündliche(n) bzw. schriftliche(n) Abschlussprüfung(en) können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
  
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
  
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die\*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
  
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

## § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Modulnoten, die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen und/oder schriftlichen Abschlussprüfung(en) und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des (ersten) Hauptfachs zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ und ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der\*dem Dekan\*in des (1.) Hauptfachs und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die\*der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die\*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der\*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.06.2018, S. 395ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## Anlage 1: Übergreifende Kompetenzen

Der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren (1 Pflichtmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten bei 75% bzw. 100% bzw. 2 Pflichtmodule im Umfang von je 10 Leistungspunkten bei 50%), jedoch innerhalb des Moduls bzw. der Module inhaltlich mit zahlreichen Wahlmöglichkeiten als Wahlbereich ausgestaltet. Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u.a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen. Die „Lehramtsoption“ stellt eine spezifische Zusammenstellung aus den Wahlmöglichkeiten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen dar.

Es wird insgesamt unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Übergreifenden Kompetenzen sind kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelorstudium geforderten LP umfassen.

Bei der Kombination Hauptfach/Begleitfach bzw. beim 100%-Fachanteil ist das Hauptfach (100% bzw. 75%) für die Vergabe von 20 LP zuständig; das ÜK-Modul umfasst entsprechend 20 Leistungspunkte. Bei der Kombination zweier Hauptfächer (je 50%) sind 1. und 2. Hauptfach jeweils für die Vergabe von 10 LP zuständig; die beiden ÜK-Module umfassen entsprechend jeweils 10 Leistungspunkte. Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Da die Übergreifenden Kompetenzen kumulativ im Umfang von 20 LP erbracht werden müssen, können bei der Kombination zweier Hauptfächer nur von einem Fach Leistungspunkte für die entsprechende Leistung vergeben werden. Eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Zuordnung zu den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ bzw. „Zusatzqualifikationen“ und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot liegt in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater\*innen ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

Die für die Lehramtsoption relevanten Bereiche bzw. Wahlmöglichkeiten sind unten jeweils mit „Lehramtsoption“ gekennzeichnet. Die Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Lehramtsoption auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records kann nur erfolgen, wenn die Lehramtsoption komplett absolviert worden ist. Hierzu gehören:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Bildungswissenschaftliche Anteile (10 LP)
- 2 berufsorientierende Praxisphasen (6 LP)

Nähere Informationen zur Lehramtsoption können der Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

***Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:***

**A: Persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen:**

**1. Praktikum: (1,5-15 LP) (ggf. Lehramtsoption)**

Es können berufsbezogene Praktika, Hospitanzen und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung absolviert werden. Auf der Basis einer dem zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.) kann die Leistung im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet werden. Bei der Auswahl der Praktika, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die\*den Studienberater\*in bzw. die HSE (Heidelberg School of Education) erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

**2. Auslandsaufenthalt: (1,5-8 LP)**

Es können studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland absolviert werden. Auf der Basis einer der\*dem zuständigen Fachvertreter\*in vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) kann der Auslandsaufenthalt mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert eingebracht werden.

### **3. Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik: (0,5-8 LP)**

Es können Veranstaltungen im Bereich der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik, z.B. der Sektion "Sprecherziehung/Sprechwissenschaft" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) des heiSKILLS-Zentrums der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die\*den Studierende\*n mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

### **4. Allgemeine Schlüsselkompetenzen: (1-8 LP)**

Es können Veranstaltungen z.B. des heiSKILLS-Zentrums (z.B. der Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik) oder des Career Service der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) absolviert werden. Diese werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die\*den Studierende\*n mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.

### **5. Fachdidaktik: (1-10 LP) (für die Lehramtsoption 2 LP pro Fach)**

Es können Veranstaltungen zur Fachdidaktik absolviert werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die\*den Modulverantwortliche\*n bzw. Studienberater\*in erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

## **6. Studienbezogene Projektarbeit: (1-5 LP)**

Es kann eine durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, nach vorheriger Absprache mit der\*dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater\*in absolviert werden. Sie wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für die\*den Studierende\*n mit 1-5 LP bewertet.

## **7. Künstlerische Projektarbeit: (1-5 LP)**

Es kann eine künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit der\*dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater\*in absolviert und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-5 LP bewertet werden.

## **B: Allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen:**

### **8. Fremdsprachenkenntnisse: (1-10 LP)**

Es können (z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor des heiSKILLS-Zentrums der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums erworben werden, d.h. Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums oder in einer der Prüfungsordnungen der beiden Fächer gefordert sind. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand der\*des Studierenden entweder durch die jeweilige Lehrperson oder durch das zuständige Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

### **9. Bildungswissenschaft: (1-10 LP) (ggf. Lehramtsoption)**

Es können Lehrveranstaltungen, die am Institut für Bildungswissenschaft zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte angeboten werden, im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die\*den Modulverantwortliche\*n bzw. Studienberater\*in erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

### **10. Fachaffine Lehrveranstaltungen und zusätzliche Fachveranstaltungen: (1-15 LP)**

Es können alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), nach Maßgabe des zuständigen Faches absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die\*den Studierende\*n mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl bewertet werden. Zusätzliche Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern (d.h. alle Lehrveranstaltungen, die im gleichen Studiengang (d.h. ggf. auch in einer anderen Prozentvariante oder einem anderen Schwerpunkt) auch in einem fachwissenschaftlichen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul genutzt werden können) können maximal im Umfang von 2 SWS und 4 LP pro Fach für den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden.

### **11. Interdisziplinäre und transdisziplinäre Veranstaltungen: (1-6 LP)**

Es kann die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären und transdisziplinären Veranstaltungen wie z.B. am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. erfolgen und nach Maßgabe des zuständigen Faches auf der Basis eines der\*dem zuständigen Fachvertreter\*in vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) je nach Arbeitsaufwand für die\*den Studierende\*n mit 1 bis 2 LP bewertet werden.

## **12. Allgemeine Zusatzqualifikationen: (1-6 LP)**

Es können eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), die dezidiert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die\*den Studierende\*n, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.